
1104/J XXII. GP

Eingelangt am 19.11.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Jarolim
und GenossInnen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend „das Elend der bedingten Entlassung“ und explodierende Haftzahlen

Auch vom Bundesministerium für Justiz wird beklagt, dass in jüngster Zeit die Haftzahlen explodiert seien. Laut „Salzburger Nachrichten“, vom 8. November 2003, Seite 7, hat der Justizminister „dem Ministerrat den Bau eines neuen Straflandesgerichtes samt Justizanstalt mit 700 weiteren zu den derzeit bestehenden 8.000 Belegplätzen in den 28 Justizanstalten vorgeschlagen..“

Tatsächlich sind die explodierenden Haftzahlen in höchstem Maße besorgniserregend und führen zu dramatischen Zuständen in den österreichischen Justizanstalten. Immer mehr Häftlinge sollen von immer weniger Personal auf viel zu engem Raum betreut werden. Dem vom Gesetz vorgesehenen Resozialisierungsgedanken kann unter diesen Umständen kaum mehr Rechnung getragen werden.

In der Festschrift für Herbert Steininger zum 70. Geburtstag hat Univ.Prof. Dr. Christian Bertel von der Universität Innsbruck einen Beitrag zum Thema „das Elend mit der bedingten Entlassung“ geschrieben. Darin wird ausgeführt, dass die bedingte Entlassung in Österreich nur eine geringe Rolle spiele: So wurden 2001 nur 19% der Gefangenen bedingt entlassen, Vergleichszahlen in der Schweiz bzw. in Deutschland liegen bei 92%.

Dem Willen des Gesetzgebers werde in der Praxis der bedingten Entlassung nicht entsprochen. Nach dem Konzept der Gesetzesverfasser, so führt Bertel aus „sollte die bedingte Entlassung für Gefangene mit guter Prognose nach Verbüßung der Hälfte, für Gefangene mit minder guter Prognose nach Verbüßung von zwei Dritteln der verhängten Strafe die Regel sein; die Verbüßung der gesamten Strafe sollte die Ausnahme sein.“

Die Überbetonung des generalpräventiven Aspektes bei der Prüfung, ob der Vollzug der gesamten Strafe notwendig ist, muss sehr kritisch eingeschätzt werden.

In diesem Sinn hat die SPÖ bereits im letzten Nationalratswahlkampf 2002 unter „Eckpunkte Sozialdemokratischer Justizpolitik“ zum Kapitel 7, „Strafrecht“ folgende Forderung aufgestellt:

„Die bedingte Strafnachsicht soll nicht primär von generalpräventiven Überlegungen („um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken“) abhängig sein. Grund dafür ist, dass - wie die Diskussion in Lehre und Rechtssprechung zeigt - niemand wirklich ernsthaft sagen kann, ob eine Strafnachsicht dieser Anforderung im Einzelfall entsprechen kann oder nicht. Derart unbestimmte Definitionen sind aus rechtsstaatlichen Überlegungen hintan zu halten. Als möglicher Anknüpfungspunkt könnte die generalpräventive Wirkung durch eine noch zu definierende „Schwere“ des Einzelfalles (Wertigkeit des geschützten Rechtsgutes und Umfang des Schadensausmaßes bzw. der Folgen für das Opfer der Straftat) ersetzt werden“.

Nach Prof. Beitel sollte das Gesetz „klarstellen, dass ‚besondere Gründe‘, die nach Verbüßung von zwei Dritteln der verhängten Strafe zur Verweigerung der bedingten Entlassung führen müssen, die Gefahr schwerer Gewaltverbrechen oder gemeingefährlicher Verbrechen ist. Der Missbrauch von Lockerungen und schwere Aggressionen während des Vollzuges sollen zur Verweigerung der bedingten Entlassung führen können.“

Weiters schlägt Beitel vor, dass die bedingte Entlassung nichts mit einer neuerlichen Strafzumessung zu tun habe, sondern ein möglicher Abschluss des Entlassungsvollzuges sei. Deshalb sollte darüber nicht das Gericht, sondern eine Vollzugskommission entscheiden. „Sie sollte aus dem Staatsanwalt, einem leitenden Vollzugsbediensteten und einem Sozialarbeiter der Bewährungs- oder Entlassenenhilfe bestehen. Gegen ihre Entscheidung sollte ein Rechtsmittel an eine Oberkommission, bestehend aus einem Richter, einem leitenden Vollzugsbediensteten und einem Sozialarbeiter zulässig sein.“

Da die dargelegte Problematik einen wesentlichen Teil der aktuellen Justizpolitik widerspiegelt, stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz nachstehende

Anfrage:

1. Wie gedenken Sie die derzeit explodierenden Häftlingszahlen in den Griff zu bekommen?
2. Was sind die Hauptursachen für die derzeitigen hohen Häftlingszahlen?
3. Teilen Sie die Auffassung, dass die restriktive Praxis bei der bedingten Entlassung (siehe die Einleitung) mit eine Ursache für die hohen Häftlingszahlen sind?
4. Teilen Sie die Auffassung, dass ein gesetzgeberischer Akt notwendig wäre, um die Praxis bei der bedingten Entlassung im Sinne des ursprünglichen Willens des Gesetzgebers zu ändern?
5. Teilen Sie die Auffassung, dass die Verweigerung der bedingten Entlassung (das heißt die volle Verbüßung der Strafe) eigentlich die Ausnahme und nicht - wie in Österreich - die Regel sein sollte?
6. Welche Gründe sollten nach Ihrer Auffassung ausschlaggebend dafür sein, dass doch die volle Strafzeit verbüßt werden muss? Wie stehen Sie zu dem Vorschlag von Univ.Prof. Bertel „die Gefahr schwerer Gewaltverbrechen oder gemeingefährlicher Verbrechen" sowie „den Missbrauch von Lockerungen und schwere Aggressionen während des Vollzuges" als Gründe für die Verweigerung der bedingten Entlassung gesetzlich zu verankern?
7. Teilen Sie die Auffassung, dass über die bedingte Entlassung nicht das Gericht, sondern eine Vollzugskommission entscheiden sollte?
8. Teilen Sie die Auffassung, dass der enorme Überbelag in den Haftanstalten mit dazu beiträgt, die Chancen für eine Resozialisierung zu vermindern und die Wahrscheinlichkeit von Rückfalltaten zu erhöhen?
9. Gedenken Sie dem Nationalrat einen Gesetzesentwurf vorzulegen, in den im angesprochenen Sinn eine Reform der bedingten Entlassung vorgeschlagen wird?
10. Welche sonstigen Maßnahmen sind von Ihnen im gegebenen Zusammenhang geplant?